



Marktgemeinde Rabensburg
Bezirk Mistelbach, NÖ
Postleitzahl 2274
Tel.: 02535/2400 FAX: 02535/2750
e-mail: gde@rabensburg.gv.at

Rabensburg, am 23. Oktober 2025

Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt

Zugestellt durch POST.at

Liebe Rabensburgerinnen und Rabensburger!

FLÄCHENERHEBUNG WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG

Im letzten Protokoll der Sanierungskontrolle wurde die Gemeinde aufgefordert, im Sinne der Ausschöpfung sämtlicher Einnahmemöglichkeiten eine flächendeckende Erhebung der Ergänzungsflächen zu veranlassen. Auf der Rückseite dieser Amtlichen Mitteilung finden Sie eine Information, wann eine Veränderungsanzeige zu machen ist.

BANKOMAT IN RABENSBURG

Es ist geplant, voraussichtlich in der Kalenderwoche 8/2026, ein Bankomatgerät im ehemaligen Feuerwehrhaus, vis-à-vis von der ehemaligen Raika, Hauptstraße 80/Schmiedegasse, zu installieren. Hiermit würde einer unserer Wünsche nach Bargeldauszahlung erfüllt werden.

ALLERHEILIGEN - KRIEGERDENKMAL

Nach der Allerheiligenmesse, die um 08.00 Uhr beginnt, sind alle eingeladen, der Opfer der beiden Weltkriege und anschließend beim Florianipark der Feuerwehrkameraden, zu gedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Wolfram ERASIM
Bürgermeister

Information Veränderungsanzeige „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“

Gemäß Landesgesetz ist für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung bzw. für den möglichen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage die Wasseranschlussabgabe bzw. die Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Abgaben errechnen sich nach der jeweiligen Berechnungsfläche mal dem vom Gemeinderat festgesetzten Einheitssatz.

Ändert sich die Grundlage dieser Berechnungsflächen, wie z.B. durch Um- oder Zubau am bestehenden Wohnhaus, Anschluss eines bisher nicht angeschlossenen Geschosses, Dachausbau, Wintergarten, Änderung der Nutzung von angebauten Nebengebäuden, ... ist vom Abgabepflichtigen diese Veränderung schriftlich am Gemeindeamt anzuzeigen.

Für Neu- und Zubauten von Gebäuden bedarf es außerdem einer Baubewilligung. Sollte diese Baubewilligung nicht vorliegen, muss mit einem Abbruchbescheid gerechnet werden.

Es muss dann eine **Ergänzungsabgabe** entrichtet werden. Die Ergänzungsabgabe ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Abgabe vor Änderung und der Abgabe nach der neuen Berechnung. Beide Abgaben sind jedoch immer mit dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Einheitssatz zu berechnen.

Sollten Sie von Änderungen der Berechnungsgrundlage betroffen sein und haben bisher diese Änderung nicht am Gemeindeamt gemeldet, werden Sie ersucht, dies ehebaldigst nachzuholen. **Bestehen Fragen oder Sie sind sich nicht sicher, ob Sie betroffen sind, können diese Unklarheiten am Gemeindeamt selbstverständlich erörtert werden.**